



**Vereinssatzung  
Sport- und Kulturverein e.V. 1900  
Hainhausen**

Fußball – Gymnastik – Karneval – Kegeln –  
Schützen – Senioren – Tanzgruppen – Turnen

# Sport- und Kulturverein 1900 e.V. Hainhausen,

## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein heißt Sport- und Kulturverein 1900 e.V. Hainhausen
2. Sitz des Vereins ist 63110–Rodgau, Kreis Offenbach/M.  
Er ist beim Amtsgericht Offenbach in 63063 Offenbach unter VR 4231 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Einrichtung von Sportanlagen.
4. Jede politische und religiöse Betätigung im Verein ist unerlaubt.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Fußball-Verbandes und erkennt deren Satzungen für sich als verbindlich an. Erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden, so werden deren Satzungen ebenfalls bindend.
6. Der Sport- und Kulturverein 1900 e.V. Hainhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Ein- und Austritt der Mitglieder

1. Der Sport- und Kulturverein 1900 e.V. Hainhausen besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene weibliche und männliche Person werden, die die Satzungen anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen und gelten als akzeptiert, wenn vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anträge nicht schriftlich widersprochen wird.
3. Den Mitgliedern ist der Austritt aus dem Verein jeweils zum Ende des Halbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gestattet. Mit dem Tode des Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft sofort. Mit dem Austritt erlischt jedes Recht im und jeder Anspruch an den Verein. Der Austritt muss dem Vorstand per Einschreiben schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei vereinschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung

oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes in der Beitragszahlung über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb zwei Wochen schriftlich beim Ältestenrat möglich. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten im Verein analog § 2 Abs. 3.

### § 3 Pflichten der Mitglieder

1. Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze zu fördern,
2. die Vereinssatzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten,
3. die übernommenen Ämter und Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen,
4. mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

### § 4 Rechte der Mitglieder

1. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins im Rahmen der festgelegten Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen, wobei Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vereinbarungen des Landessportbundes gegeben ist.
2. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, wählbar solche ab dem 21. Lebensjahr.
3. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

### § 5 Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen

1. Vorstandssitzungen  
Zur Erledigung aller Vereinsangelegenheiten finden Vorstandssitzungen statt
2. Jahreshauptversammlung
  - 2.1 Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung ab. Diese Versammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.  
Ihre Befugnisse erstrecken sich auf:
    - 2.1.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und Bericht des Kassierers und der Kassenprüfer.
    - 2.1.2 Entlastung des Vorstands
    - 2.1.3 Entscheidung über eingegangene Anträge
    - 2.1.4 Änderung der Satzungen
    - 2.1.5 Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühren
    - 2.1.6 Wahl der Vorstandsmitglieder
    - 2.1.7 Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern (die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören)
  - 2.2 Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wozu unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Vereinsheim und durch die örtliche Presse eingeladen werden muss.
  - 2.3 Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

2.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Für die eventuelle Auflösung gilt § 11.

### 3. Leitung von Versammlungen, Beschlüssen und Wahlen

3.1 Die Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.

3.2 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3.3 Bei Neuwahlen muss durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden, wenn zwei oder mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

3.4 Die Abstimmungen haben einzeln zu erfolgen, sofern in der Jahreshauptversammlung nicht anders beschlossen wird.

3.5 Über die Vorstandssitzungen und Jahreshauptversammlungen muss durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt werden.

## § 6 Vereinsführung

1. Der Vorstand setzt sich zusammen wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender(e)

2. Vorsitzender(e)

Rechner(in)

Schriftführer(in)

(dazu bei Bedarf 2. Rechner(in), 2. Schriftführer(in) und einen zweiten gleichrangigen 2. Vorsitzenden(e))

= der geschäftsführende Vorstand

den Beisitzer(in) und

Abteilungsleiter(in)

= erweiterter Vorstand.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzungen und der gefassten Beschlüsse. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand wird nach direktem allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Vorstandssitzung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

4. Der Vorstand hat das Recht der Ermahnung und Rüge, welches er im besonderen (privaten) oder versammelten Vorstand oder aber in der Jahreshauptversammlung ausübt.

5. Zur Gültigkeit von Schriftstücken, die einen für den Verein rechtsverbindlichen Charakter tragen, genügt die Unterschrift von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, sofern ein entsprechender Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gegeben ist.

6. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des

Vorstandes wie auch die Mitgliederversammlung.

Sie sind befugt Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins abzuschließen. Beim Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Jahreshauptversammlung

Dem Schriftführer ist die Abfassung der Niederschriften und die Führung des Schriftverkehrs übertragen.

Der Pressewart ist zuständig für die Berichterstattung an die Presse, die Werbung für den Verein incl. Führung des dazu notwendigen Schriftverkehrs.

Dem Kassierer(in) untersteht das Rechnungs- und Kassenwesen sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. In Finanzangelegenheiten ist er (sie) sowohl als auch der Vorsitzende und dessen Stellvertreter alleine bis zu einer Höhe von € 2000,00 zeichnungsberechtigt.

7. Streitigkeiten oder Ehrenkränkungen innerhalb des Vereins sind zur Anhörung vor den Vorstand zu bringen, dessen Urteil sich die Beteiligten zu unterwerfen haben.

#### § 7 Sonderausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

#### § 8 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden. In den Ältestenrat kann jedes Mitglied gewählt werden, welches das 50. Lebensjahr vollendet hat. Den Vorsitzenden wählt er aus seiner Mitte. Die Aufgaben des Ältestenrats sind:

1. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in außergewöhnlichen Situationen.
2. Erledigung von Berufungen, die gegen die Entscheidung des Vorstands eingelegt sind, siehe § 2 Abs. 4 der Satzung
3. Schlichtung von Streitigkeiten
4. Der Ältestenrat ist verpflichtet auf Missstände innerhalb des Vereins hinzuweisen und dem Vorstand zur Behebung derselben geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig. Sämtliche Verhandlungen sind streng vertraulich und müssen schriftlich niedergelegt werden.

#### § 9 Beitragswesen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Beitragserlasse und –ermäßigungen kann der Vorstand in begründeten Fällen genehmigen
3. Die Beiträge werden regelmäßig in halbjährlicher bargeldloser Zahlungsweise vereinnahmt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zweimal im Jahr per Lastschrift eingezogen. Bei Zusendung einer Beitragsrechnung ist der Betrag innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zu überweisen.  
Danach kann § 2 Abs. 4 zur Anwendung kommen.

## § 10 Ehrungen

Die Ehrung von verdienten Vereinsmitgliedern wird in geeigneter Form vom Vorstand vorgenommen.

## § 11 Auflösung

- 1) Wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragt, so ist dieser Antrag unter Angabe des Auflösungsgrundes einer Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 2) Für die Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit bei der ersten Jahreshauptversammlung nicht erreicht, wird der Vorstand eine zweite Jahreshauptversammlung einberufen, bei der die  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- 3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vereinsvermögen wird nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts an die Stadt Rodgau übereignet, die es im Ortsteil Hainhausen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke der Jugend zu verwenden hat.

## § 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.09.2007 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Alle bisherigen Satzungen werden hiermit ungültig.

Rodgau, den 05. September 2007

Der Vorstand

.....  
1. Vorsitzender  
(Egon Laux)

.....  
2. Vorsitzender  
(Erwin Neuhäusel)

.....  
2. Vorsitzender  
(Jochen Pommer)

.....  
Kassiererin  
(Simone Müller)

.....  
Kassiererin  
(Anja Pommer)

.....  
Schriftführerin  
(Elisabeth Kroher)

G r o ß e s

W e r k

g e d e i h t

n u r

d u r c h

E i n i g k e i t